Almts: und Intelligenzblatt

fur ben

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 47

Juni 12. Samftag, den

1852

Amtliche Bekanntmachungen.

Baiblingen. Mit Beziehung auf die Dberamtliche Befanntmachung vom 7. Mai b. 3. Amteblatt Rro. 37 betreffend bie Reglung bee Jagdwefens wird ben Schultheißenamtern aufgegeben, die Jago-Berpachtungeprotofolle oder Jago-Berwaltungestatute im Driginal oder abe fdrifilich fpateftens bis jum 15. l. Die. hieber vorzulegen.

Den 4. Juni 1852.

st. Dberamt.

Säberlen.

Baibling en Befanntmachung über die Contingente-Grenze ber bieffahrigen Das Contingent fur bie rifjabrige Mushebung folieft fich mit ber Rr. 143. Die Inhaber hobern Rummern find von bei Militairpflicht entbunden und treten in bas Berse baltnig ber landwebroflicht über. Den 9. Juni 1852.

R. Dberamt.

Saberlen.

Baiblingen. Wer an ben nach 21me : rifa entwichenen Bader David Schafer von bier eine Forderung ju machen bat, muß bie, von innerhalb 15 Tagen bei ber unterzeichneten Ctelle Ungeige machen, ober gewärtig feyn, bag weter fur Bahlung noch fur Gicherftellung von Umtewegen geforgt wirb.

Den 5. Juni 1852.

R. Gerichte Notariat. Rnedt.

Baiblingen. Für ben 14 Sabre alten Carl Urnelb

welcher bas Schneiber: ober Rubler-Sanbwerf erlernen will, wird eine Lebrftelle gefucht, na= bere Ausfunft wird Die Raftenpflege eribeilen, welcher auch ben Bertrag abichließen wird.

Den 10. Juni 1852.

Stadt ichultbeiß enamt.

Baiblingen. Fur ben 14 3abre alten Ludwig Klingler

wird bei einem Bauern ober Beingartner eine Unterfunft gesucht; Die Luftragenden wollen fich an bie Raftenpflege wenten.

Den 10. Juni 1852.

Stadtidultheißenamt.

Enbersbad. (Maurer = Urbeit)

In Folge ber Strafen. Correction gu Enberebach ift die Erbauung von Futtermauren dafelbft erforderlich, wofur der genehmigte Roften: Boranfolag - : 1100 fl. berechnet.

Die Berftellung biefer Mauern wird in offentlicher Abftreichs Berhandlung am

Montag ben 14. Juni 1852. Bormittags 11 Ubr

auf dem Rathhaufe gu Endersbach veraceor= birt werben.

Maurermeifter, Die ber unterzeichneten Stelle nicht perfonlich befannt find, haben gu ber Berhandlung obrigfeitlich beglaubigte Beugnife über ibre Befähigung mitzubringen.

R. Straffenbau-Infpection Lubwigeburg, Döring.

holzverwaltung Stuttgart. (Solzbeifuhrafford.) Dienstag ben 15. b. D. Vormittage 11 Uhr

wird bie Beifuhr von

: 300 Rlafter bucheneme und

- . 400 Rlater thannenem Brennboly

aus bem holzgarten zu Baiblingen in ben hoffammerlichen holzgarten zu Stuttgart auf ber Kanzlei ber unterzeichneten Stelle im Abstreich veraffordirt werden, was die Schultheis genämter gehörig befannt machen laffen wollen.

Stuttgart ben 10. Juni 1852.

Holzverwaltung:

Rorb,

Dem Uhrmacher Bauer von Ludwigsburg, welcher vor. Jahr die hiefige Kirchenubr reparirt hat, wird bezeugt, daß diese Uhr von Anfang an bis jest ununterbrochen ganz gut get, und daß man sich verpflichtet fühlt ihn auch in andern Gemeinden zu empfehlen, da er nicht nur die Rechnung ganz billig gestellt, sondern auch alle Ursache hat, in seder Bezieheung zufrieden zu seyn.

Bemeinberath,

Berbimannsmeiler.

(Il us wanderung!)

Phipp haaß, Wagner, wandert mit seiner Kamilie nach Amerika aus, will aber die gesteiliche Burgschaft nicht stellen; es werden daber seine etwaige Glaubiger von ihm aufsgefordert, ihre Ansprücke binnen 10 Tagen geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Krift feine Bezahlung mehr bewirft werden kann.

Den 10. Juni 1852.

Schultheißenamt: Beuger.

Berbimanneweiler.

(Uuswanderung)

Job. Christian Schäfer, gewesener Solbat bei dem Königt. Zien Infanterie-Regiment in Ludwigsburg, ist entschlossen nach Rordamerika auszuwandern, kann aber die gesezliche Bürgsschaft nicht leisten. Es werden daher alle biemit aufgesordert ihre Ansprücke binnen 10 Tasgen hier geltend zu machen; nach Berfluß dies ser Frist werden keine Ansprücke mehr anges nommen. Den 10. Juni 1852.

Soultheißenamt: Deußer.

Baiblingen. (Guts.Bertauf.) Das ehmals Esenwein'iche Gut im untern Mosberg, 1 Morgen 14 Rutben mit ewigem Rlee und 2 Viertel 24 Ruthen mit Grasboben (an einem Stüd), ist dem Berfauf ausgesezt, sollte fein gunftiger Berfauf erreicht werden, so wird der Futter Ertrag für den ganzen Sommer, oder Schnittwe se an den Meistbiestenden verliehen. Raufs- wie Pachtsliebhaber

werben eingelaben nächsten Montag, ben 14. Juni, Abends 6 Uhr im Ochlen babier fich ein- guffinden.

Gifele, Bortenmacher.

Baiblingen. Das Gras von zwei Biefen und 11/2 Biertel immerwährenden Rlee bat Jemand zu verfaufen. Ber? fagt Ausgeber Diefes Blattes

Baiblingen. 1 Mrg. ewigen Rlee und 1 Mrg. Grasboten im Roftiohl hat zu verpacten

Schulmeifter Rominger,

Wailingen. Der Unterzeichnete bat ben ersten Schnitt von 1 Biertel ewigen Rlee zu verfaufen.

Friedrich Relger.

Baiblingen, (Bagen zn verfaufen.) Ginen febr guten Wagen mit eifernen Uchfen zu einer auch zwei Rüben bat zu vers faufen Ber? fagt Ausgeber biefes Blatte.

Deffingen. (Empfehlung.)
Gut abgelagerte Eigarren ze., wie Badefteine, Limburger- und Someiger-Rafe empfiehlt unter billiger Bedienung bestens

Unton gidl und Comp.

Stuttgart.

Es ift bei mir ftete febr iconer und guter

Miederländer Waiten

mie auch

Hollandische Erbsen

und

Aferbohnen

um äußerft billige Preife zu haben bei Fruchthändler Müller in Stuttgart. Friedrichftrage Rr. 49.

Cannstadt. Waizen und Aferbobnen von verschiedener Qualität vertaufen billig

B. und 3. Roch. Brudenftrage Nro. 68.

Baiibiingen. Gut erhaltene Seuleitern und Strob hat zu verfaufen, wer? fagt bie Redaftion b. Blis. Das Regierungeblatt Rr. 12. enthalt bas

Befet,

betreffend bie Abanderung einiger Bestimmungen bes revidirten Burgerrechts-Gefebes über die Berebelichungs= und Uebersiedlungs-Befugniffe ber Staatsgenoffen.

Wilhelm.

von Gottes naten Ronig von

Bürttemberg.

In Berudsichtigung ber laut gewordenen Buniche um Abanderung einzelner Bestimmsungen bes Burgerrechts Gesestes vom 4 Dezember 1833 veroidnen und verfügen Bir, nach Anhörung Unseres Gebeimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie solgt:

S. 1.

Ein Gemeindeburger ober Beifiger hat fich oor feiner Berebelichung (Burgerrechte Gefen Urt. 2) gegen bie Gemeinde Dbrigkeit über einen genugenden Nahrungoftand auszuweisen.

21rt. 2.

Der Rabrungeftand wird ale mangelnd ans gefeben, wenn es

- 1) den Gemeindeburger oder Beifiger an dem Befige eines rechtmäßigen Erwerbszweigs, durch welchen ein zum Unterhalt einer Familie zureichender Ertrag erzielt werden fann, oder an den Bedingungen eines zur Erzielung eines solchen Ertrags geeigneten Betriebs des Erwerbszweigs fehlt und der selbe
- 2) fein Bermögen befigt, burch beffen Ertrag bie Unzulänglichfeit bes Erwerbezweigs ers gangt ober beffen Mangel erfest wird.

Bu ben Bedingungen eines ber Bestimmung zu Biff. 1 entsprechenben Betriebs bes Erwerbszweigs wird

- a) der Befit der jum Betrieb nothwendis gen Werfzeuge oder wenigstens die gesicherte Erwerbung diefer Werfzeuge, und
- b) ber hienach (Urt 4.) naber bezeichnete Besit eines eigenthumlichen Bermogens gerechnet.

Selbftffandigfeit bes Betriebs ift feine unerlägliche Bedingung bes Erwerbezweigs.

21rt. 3.

Die Zulänglichfeit des Erwerbs, oder Bersmögens-Ertrags (Urt. 2, Biff. 1 und 2) wird mit Berücksichtigung der verschiedenen perfontischen und örtlichen Berhältniffe im einzelnen Falle bemeisen.

Das Bermögen bes Brautigams und ber Braut, wie auch, wenn fie beiberseitig erwerbezweise besigen, ber Ertrag berfelben wird babei zusammengerechnet.

21rt. 4.

Wird ber Nahrungsstand auf einen Erwerbs, zweig zegründet (Art. 2, Biff. 1), so fann verlangt werden, daß an Bermögen vorhanden sei:

- a) in ten Gemeinden erfter Rlaffe zweis burbert Gulben,
- b) in ben Gemeinden zweiter und britter Rlaffe einhundert und funizig Gulben.

Bei Berechnung ber erforgerlichen Summe fommt nur basjenige Bermogen in Betracht, welches ber heiratholustige und beffen Berlobte mit vollem Eigenthum und nach Abzug ber Schulden besigen.

Auch durfen nicht in Berechnung genommen werden Lurusgegenstände, das nothwendige Sausgeräthe, die Rleider, das Leibweißzeug, so wie die bestrittenen und uneinbringlichen Forderungen.

Befinden fich die Sciratholustigen noch nicht im Besie ber zur hauslichen Einrichtung nothe wendigen Gegenstände, so haben sie neben ber oben bestimmten Beimögenssumme auch ben Besit der zur Anschaffung Dieser Gegenstände erforterlichen Mittel darzuthun.

Reben ber Nachweisung bes Besiges muß ter Besigende auf Berlangen glaubhaft machen, bag und wie er bas Bermögen eigenihumlich erworben habe.

21rt. 5.

Benn tas Prabifateines Gemeindeburgers ober Beifigers in der Beise mang. haft ift, daß mit Grund angenommen werden fann, berfelbe werde von seinem Bermögen oder Erwerbezweig nicht ben Unterhalt einer Tamilie sichernden Gesbrauch machen, oder es werde ihm an dem bies zu nöthigen Bertrauen im Berfehr mit Andern sehlen, fann die Heiraths. Erlaubnig rerjag werden.

Insbesondere ift dieg ber Fall:

- 1) bei Jedem, ber offenfundig als ichlechter Saushalter ju betrachten ift;
- 2) bei Jedem, ber wegen Bagirens ober Afotie in gerichtlicher ober polizeilicher Untersuchung steht, ober wegen eines bies fer Bergeben in ben nächst vorangeganges nen zwei Jahren zu einer Strafe verurstheilt worden ist;
- 3) bei Jedem, ber ber burgerlichen Ehrens und Dienstrechte verlustig geworden ift, ehe von der Berurtheilung an zwei Jahre abgelaufen sind, oder wegen eines Bersgehens, welches ben Berlust der burger- lichen Ehrens und der Dienstrechte zur Folge haben fann, zur Zeit der Ansbringung des Berehelichungsgesuchs in Untersuchung steht;
- 4) bei Jebem, bir megen wiederholter Berübung ber Bergeben bes Diebstahle, ber

Unterschlagung, des Betrugs, in der Abfict, sich einen Bortbeil zu verschaffen, in vollzeilicher Unterstuchung fiebt, oder beghalb in ben nächt vorangegaugenen zwei Jahren zu einer Strafe verurtheilt worden ift.

Der strafbare Berind over bie Beibuffe baben die nämliche nachtheilige Birfung auf die Berebelichunge Befugniß, wie die Bollendung oder Urbeberichaft.

Borftehende Bestimmungen finden auch beim Borhandenseyn der bezeichneten Pradifatsmangel auf Seiten der Braut in dem Falle Unswendung, wenn nach den vorliegenden Umstanden anzunehmen ift, daß sie auf den zu grundenden Sausstand eine die Zulänglichkeit eines gesortneten Nahrungsstandes ausschließende Wirstung ausüben werden.

(Fortfegung folgt.)

Waiblingen. David Bauder hat seine untere Wohnung auf nächst Jacobi zu ver- miethen.

Waiblingen

Der Unterzeichnete erflart bezüglich einer früheren Warnung in diesem Blatt, rag alt Jacob Sulzberger als früherer Arbeiter in feinem Steinbruch, von dem gemeinschaftlichen Berdienft, nicht zu viel Geld eingenommen babe.

Christoph Gottlieb Böhringer.

Baiblingen. Es ift Jemard Willens ben Ertrag von 3 Biertel Wiefen im erften Ring auf das gange Jahr zu verpachten. Das Rabere ift zu erfragen bei ber Redaftion diefer Blattes.

Baiblingen. Der Unterzeichnete beaf fichtigt bas heugras von 1 Biertel 9 Ruthe Biefen zu verfaufen. Die Liebbaber bie: wollen fich Morgen Abend 4 Uhr beim Sieche baus einfinden.

C. Serrmann,

Caiblingen

(üter = Berfäufe

1852.

Bei allen Berkaufen wo nichts anders bestimmt ift, gelten die Bedingungen, dag 1/3 bad und das Weitere in 2 verzinslichen Jahrzielern zu bezahlen ift, und bei jedem Aufstreich vo Käufer ein tüchtiger Burge mitzubringen ift. Bo sonft feine Person genannt ift, kann m bem Berkaufer selbst der Rauf abgeschlossen werden.

MAN AND MANAGEMENT OF STREET			
Berfäufer	Beschreibung bes Guts.	Preis.	Tag bes Aufstrei
Rothgerber Biegler, f.ihn G.R. Rauffmann, fen.	Ein halbes Saus in ber furgen Gaffe	800 F.	14. Juni. 119 119
niebr. Saugermann, Maurer, für ihn G.R. Stüber.	Eine Behausung an der Winnens . der Staig.	(Addished Line Okon 2011ang	5. Juli.
Christian Beinrich f. ibn G.R. Stuber.	2 B. Afer auf ber Bafferftube.	Mark Total A	14. Juni.
Georg David Bögele Bittwe, für fie G R. Pfanber, fenior.	1 B. Baumgut in ber Uhlflinge.	il satisfied	12. Juli.
Budwig Unterberger, far ihn G. R. Pfan-	1/4 an 1 M. 1/2 Afer in ber Bin- terhatben.	10 (6 cm arch 10 cm ar	12. Juli.
David Schafer, Bader.	Gine Behaufung in ber furgen Gaffe.	2200 п.	5. Juli.
Ludwid Baumgartner, für ihn G.R. Gotts	telhalden.	smort uto 3	12. Juli.
lob Pfander	2 3. Alfer in ber Winterhalben.		